

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie wird einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, als Versammlungsleiter geführt. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage sowie durch öffentliche Bekanntmachung in der Lokalpresse zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins müssen mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer müssen das Protokoll unterzeichnen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder, oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Ihnen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Versammlungen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes als Versammlungsleiter geführt.

An Stelle einer realen Mitgliederversammlung kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.